

Voll-Akademisierung des Hebammenberufs als einzige Konsequenz der EU-Richtlinie

Bis zum 18. Januar 2020 muss die EU-RL 2013/55EU umgesetzt sein. Dies umfasst auch die **Anpassung der Hebammenausbildung**. Eine Voll-Akademisierung der Ausbildung ist dabei die einzig richtige und sinnvolle Konsequenz. Dies strebt laut Koalitionsvertrag auch die neue Regierung an: „*Wir werden die Hebammenausbildung nach den EU-Vorgaben als **akademischen Beruf** umsetzen.*“ (S. 100, Koalitionsvertrag).

12-jährige Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung für eine akademische Ausbildung

Mit der EU-Richtlinie 2013/55EU wurde 2013 explizit für die Hebammenausbildung (**anders** als z.B. bei der Krankenpflegeausbildung) nicht nur die **Anhebung des Ausbildungsniveaus**, sondern auch eine **12-jährige allgemeine Schulbildung als Zugangsvoraussetzung** beschlossen. Da nach Art. 12 Abs. 1 GG der Staat die **freie Berufswahl** nicht unzulässig begrenzen darf, kann diese 12-jährige Zugangsvoraussetzung somit aus verfassungsrechtlicher Perspektive **nur eine akademische Ausbildung** zur Konsequenz haben. Anderenfalls würden Schulabsolventen mit einer 12-jährigen Schulbildung gezwungen, den Sekundarbereich II an einer Berufsfachschule ein zweites Mal zu durchlaufen, wohingegen Absolventen des Sekundarbereichs I der Zugang zu einer Hebammenausbildung verwehrt würde, obwohl sie für eine Schule des Sekundarbereichs II qualifiziert sind.

Besonderheiten der Berufsgruppe Hebammen

Bei den Hebammen handelt es sich um eine relativ **kleine Berufsgruppe**: so stehen ca. 24.000 Hebammen rund 790.000 Pflegenden und 380.000 Ärzten gegenüber¹. Dementsprechend niedrig sind mit 2.400 Auszubildenden auch die Zahlen in der Hebammenausbildung. Da laut EU-Richtlinie 2005/36/EG alle Aufgabenbereiche der Hebammen grundsätzlich **allen Hebammen offen stehen**, wäre ein **gestuftes Bildungssystem**, mit gestuften Zielen und unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen bei einer so kleinen Berufsgruppe **in der Ausbildungs- und Versorgungspraxis nicht praktikabel**. Der Hebammenmangel würde sich **dramatisch verschärfen**.

Hebammen arbeiten anders als Pflegekräfte auch im **freiberuflichen** Bereich und **ohne ärztliche Zuweisung**, d.h. selbstständig und mit der Verantwortung für alle gesetzlichen und vertraglichen Regelungen und damit **auf Niveaustufe 6** des Deutschen Qualifikationsrahmens. Dies entspricht dem **Berufsabschluss Bachelor**. Eine dreijährige Berufsausbildung an einer Hebammenschule ist jedoch weder dafür geeignet, noch dafür vorgesehen, auf Qualifikationsniveau 6 auszubilden - definitionsgemäß wird hier ausschließlich auf DQR-Niveau 4 ausgebildet.

¹ 2016, ohne Altenpflege-Auszubildende

Hebammen, die nach Inkrafttreten der neuen EU Richtlinie noch eine nichtakademische Ausbildung beginnen, bleibt künftig die **automatische Anerkennung** ihres deutschen Abschlusses in den EU Mitgliedstaaten **verwehrt**. Auch als Ausbildungsstandort für Hebammen aus unseren Nachbarländern würde Deutschland damit unattraktiv. Deutschland ist eines **der weniger Länder in Europa**, in dem die Hebammenausbildung noch nicht auf akademischem Niveau stattfindet.

Daher ist eine vollständige Akademisierung (natürlich einschließlich notwendiger Übergangsfristen für bestehende Ausbildungsstrukturen) die einzig sinnvolle und zukunftsgerichtete Lösung.